

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.11.1983

Geschäftszahl

83/02/0128

Rechtssatz

Wenn der Beschuldigte eine Fahrschullehrerberechtigung nach § 116 Abs 1 KFG besitzt, so hat der Spruch eines Straferkenntnisses nach § 108 Abs 1 KFG auch den Hinweis zu enthalten, dass der Beschuldigte selbstständig theoretischen und/oder praktischen Fahrunterricht erteilt hat, ohne im Besitz einer Genehmigung zum Betrieb einer Fahrschule zu sein.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1983:1983020128.X05